

Begutachtungsentwurf

betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Glücksspielautomatengesetz und das Oö. Wettgesetz geändert werden

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Mit der vorliegenden Novelle soll es Inhabern einer Ausspielbewilligung nach dem Oö. Glücksspielautomatengesetz erleichtert werden, weiterhin ihrer Betriebspflicht nachkommen zu können und geeignete Standorte zur Aufstellung von Glücksspielautomaten in Einzelaufstellung zu finden. Dazu soll das Oö. Glücksspielautomatengesetz dahingehend abgeändert werden, dass der Betrieb von Glücksspielautomaten in Einzelaufstellung nicht mehr auf Gastgewerbebetriebe beschränkt ist, sondern in öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten aller gewerblichen Betriebsanlagen zulässig ist. Da die umfangreichen Bestimmungen zum Jugend- und Spielerschutz unverändert aufrecht bleiben, ist eine Gefährdung dieser Schutzgüter durch das Regelungsvorhaben nicht zu erwarten. Auch die Vorgaben für Landesauspielungen mit Glücksspielautomaten gemäß § 5 Glücksspielgesetz, BGBl. Nr. 620/1989, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 99/2020, stehen diesem Regelungsvorhaben nicht entgegen.

Mit den letzten Novellen zum Oö. Glücksspielautomatengesetz und zum Oö. Wettgesetz, beschlossen im Oö. Landtag am 19. September 2019 (LGBl. Nr. 86/2019) und am 30. Jänner 2020 (LGBl. Nr. 29/2020), wurden die Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zweck der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (sog. „4. Geldwäscherichtlinie“) sowie die Richtlinie (EU) 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zweck der

Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (sog. „5. Geldwäscherichtlinie“) vollständig umgesetzt.

Um es Wettunternehmern zu erleichtern, ihren nach den Geldwäscherichtlinien bestehenden Sorgfaltspflichten nachzukommen, und den Wettkundenschutz zu erhöhen, sollen im Oö. Wettgesetz mit der vorliegenden Novelle die Betragsgrenzen zur verpflichtenden Ausstellung einer Wettkundenkarte herabgesetzt werden. Für die Bedienung von Wettterminals soll unabhängig vom Wetteinsatz verpflichtend eine Kundenkarte ausgestellt werden, wie dies beispielsweise in den Ländern Salzburg, Steiermark und Tirol der Fall ist. Dasselbe soll für Live-Wetten gelten. Für sonstige Wetten an einem Wettschalter soll die Betragsgrenze für eine verpflichtende Ausstellung einer Wettkundenkarte von 70 Euro auf 50 Euro herabgesetzt werden und damit den Betragsgrenzen, wie sie auch in der Steiermark und in Tirol gelten, angeglichen werden. Da eine Risikobewertung der Wettunternehmen ergeben hat, dass insbesondere Einzelwetten und höhere Wetteinsätze für Geldwäsche geeignet sind, wird die Gefahr bei Einsätzen von bis zu 50 Euro als gering eingestuft. Auch der Wettkundenschutz kann durch den Entfall bzw. die Senkung dieser Betragsgrenze deutlich erhöht werden.

Darüber hinaus sollen die Definition des Begriffs „Wettterminal“ präzisiert und eine Verpflichtung zum Hinweis auf das Wettverbot für Kinder und Jugendliche samt entsprechender Strafbestimmung im Gesetz verankert werden.

Schließlich soll klargestellt werden, dass ein Wettterminal erst nach Ablauf der im § 6 Abs. 5 Oö. Wettgesetz für das Anzeigeverfahren bestimmten Frist betrieben werden darf, da dem Verwaltungsgerichtshof zufolge dem Oö. Wettgesetz eine solche Bestimmung bislang nicht zu entnehmen ist (VwGH 24.10.2019, Ra 2018/02/0266). Die Strafbestimmungen sollen entsprechend angepasst werden.

Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind anzuführen:

- Erweiterung der zulässigen Aufstellungsorte für Glücksspielautomaten in Einzelaufstellung
- strengere Regelungen für die verpflichtende Ausstellung einer Wettkundenkarte
- Klarstellungen zu Begriff und Betrieb eines Wettterminals

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG (sh. auch Art. 10 Abs. 1 Z 4 und § 4 Abs. 2 iVm. § 5 GSpG).

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch diese Gesetzesnovelle werden voraussichtlich weder dem Land noch den Gemeinden oder dem Bund gegenüber der derzeitigen Rechtslage nennenswerte Mehrkosten erwachsen. Die Novelle dient vorwiegend der Klarstellung und dem Wettkundenschutz. Durch die Erweiterung der

zulässigen Standorte für den Betrieb von Glücksspielautomaten in Einzelaufstellung ist - angesichts der durch die Ausspielbewilligungen unverändert festgelegten Anzahl der aufzustellenden und jeweils zu bewilligenden Glücksspielautomaten - ebenfalls mit keiner Mehrbelastung zu rechnen.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen mit sich.

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Verpflichtungen zur Ausstellung von Wettkundenkarten führen insbesondere anfänglich zu Belastungen der Wettunternehmen, da vermehrt Wettkundenkarten auszustellen und die Wettterminals teilweise neu zu programmieren sein werden. Mitunter werden auch neue Sachverständigengutachten notwendig sein.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

Eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 der Datenschutz-Grundverordnung ist nicht erforderlich.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen.

Der vorliegende Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Da der Gesetzentwurf auf Grund der inhaltlichen Änderungen und der im § 19 Oö. Glücksspielautomatengesetz und im § 13 Oö. Wettgesetz normierten Mitwirkungspflicht der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG vorsieht, ist er gemäß Art. 98 B-VG vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekanntzugeben und die Zustimmung der Bundesregierung einzuholen.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist gemäß § 3 Oö. Notifikationsgesetz dem Bund zur Weiterleitung an die zuständigen europäischen Organe zu übermitteln, um der „Informationsrichtlinie“ (EU) 2015/1535 Genüge zu tun.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 und 2 (§ 2 Z 7 und § 8):

Die Einzelaufstellung von Glücksspielautomaten soll künftig nicht mehr auf Gastgewerbebetriebe beschränkt sein, sondern in den Räumlichkeiten aller gewerblichen Betriebsanlagen zulässig sein. Die Definition des Begriffs „Betriebsräumlichkeit“ ist daher entsprechend anzupassen.

Eine Gefährdung des Jugend- und Spielerschutzes ist dadurch nicht zu erwarten, da die diesbezüglichen Vorgaben unverändert aufrecht bleiben (zB Bewilligungspflicht jedes einzelnen Glücksspielautomaten; Aufstellung der Glücksspielautomaten in abgeschlossenen Bereichen, zu denen Kindern und Jugendlichen kein Zutritt gewährt werden darf; verpflichtende Registrierung durch eine Kundenkarte oder biometrische Erkennungsverfahren; elektronische Anbindung jedes Automaten an das Bundesrechenzentrum). Auch die Vorgaben für landesrechtliche Ausspielungen gemäß § 5 GSpG stehen diesem Regelungsvorhaben nicht entgegen.

Die zulässige Betriebszeit soll dabei an die Betriebszeiten des Gewerbebetriebs, in dessen Räumlichkeiten die Aufstellung erfolgt, gebunden werden.

Zu Art. I Z 3 (§ 24 Abs. 1):

Die in den Schlussbestimmungen enthaltenen Verweisungen werden aktualisiert.

Zu Art. II Z 1 (§ 2 Z 8):

Wie in anderen Bundesländern soll klargestellt werden, dass es sich bei einem Wettterminal um ein Gerät handelt, an dem die Wette unmittelbar von der Wettkundin bzw. vom Wettkunden selbst unter selbständiger Eingabe des Wetteinsatzes abgeschlossen wird, ohne dass das Gerät von einer anderen Person, insbesondere durch Personal, benutzt wird. Ein Wettterminal unterscheidet sich in

diesem Punkt etwa von Eingabegeräten, an denen der Abschluss von Wetten Kundinnen und Kunden selbst nicht möglich ist.

Zu Art. II Z 2 (§ 6 Abs. 6):

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 24. Oktober 2019, Ra 2018/02/0266, festgehalten, dass das Oö. Wettgesetz keine Bestimmung enthält, wonach ein Wettterminal erst nach Ablauf der achtwöchigen Frist gemäß § 6 Abs. 5 betrieben werden dürfte. Nunmehr soll klargestellt werden, dass ein Wettterminal vor Ablauf der achtwöchigen Frist nur dann betrieben werden darf, wenn die Landesregierung die Aufstellung nicht gemäß § 6 Abs. 5 Z 3 untersagt hat, und bereits vor Ablauf der Frist eine Bestätigung gemäß § 6 Abs. 5 Z 1 ausgestellt oder einen Bescheid gemäß § 6 Abs. 5 Z 2 erlassen hat.

Zu Art. II Z 3 und 6 (§ 7 Abs. 1a und § 7 Abs. 12 Z 2 und 3):

Diese Vorgabe wurde bisher als Auflage in Bewilligungsbescheiden vorgeschrieben und soll nunmehr im Gesetz verankert werden.

Zu Art. II Z 4 und 5 (§ 7 Abs. 2 und 5):

Im Sinn des Jugend- und Wettkundenschutzes sowie um es Wettunternehmern zu erleichtern, die Sorgfaltspflichten zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusbekämpfung wahrnehmen zu können, soll künftig bei Wetten an einem Wettterminal unabhängig vom Wetteinsatz eine Wettkundenkarte notwendig sein oder biometrische Erkennungsverfahren eingesetzt werden. Die bisherige Betragsgrenze von 70 Euro entfällt.

Eine Risikobewertung der Wettunternehmen hat ergeben, dass vorwiegend Einzelwetten und größere Wetteinsätze für Geldwäsche relevant sind. Für Wetten bis 50 Euro, die nicht an einem Wettterminal getätigt werden, erscheint eine Verpflichtung zur Ausstellung von Wettkundenkarten daher nicht zwingend notwendig, sondern die soziale Kontrolle durch das Personal ausreichend. Davon abweichend soll für Live-Wetten, bei denen es sich vorwiegend um Einzelwetten handelt, unabhängig vom Einsatz, eine Kundenkarte notwendig sein.

Durch diese Änderungen werden künftig sämtliche Wetten mit einem Einsatz von über 50 Euro nur mit Wettkundenkarte bzw. unter Einsatz biometrischer Erkennungsverfahren möglich sein. Die Definition der nach § 7 Abs. 5 in einem Wettbuch zu erfassenden Wetten, ist daher entsprechend anzupassen.

Zu Art. II Z 7 und 8 (§ 15 Abs. 1 Z 3a und 4):

Die Strafbestimmungen werden entsprechend den neu aufgenommenen Vorgaben zum Hinweis auf das Wettverbot für Kinder und Jugendliche (§ 7 Abs. 1a) sowie den ergänzten Vorgaben zum Betriebsverbot von Wettterminals während eines laufenden Anzeigeverfahrens (§ 6 Abs. 6) angepasst.

Zu Art II Z 9 (§ 15c):

Die Verweisungen werden aktualisiert.

Zu Art. III (Inkrafttreten):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten (Abs. 1). Für die ausgeweitete Verpflichtung zur Ausstellung einer Wettkundenkarte ist aus technischer Sicht eine Übergangsfrist von drei Monaten vorzusehen (Abs. 2).

Landesgesetz
mit dem das Oö. Glücksspielautomatengesetz und das
Oö. Wettgesetz geändert werden

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I
Änderung des Oö. Glücksspielautomatengesetzes

Das Oö. Glücksspielautomatengesetz, LGBl. Nr. 35/2011, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 29/2020, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Z 7 lautet:

„7. **Betriebsräumlichkeit:** eine ortsfeste, öffentlich zugängliche Räumlichkeit in einer gewerblichen Betriebsanlage;“

2. § 8 lautet:

„§ 8
Einzelaufstellung

(1) Die Einzelaufstellung ist nur in Betriebsräumlichkeiten von Gewerbebetrieben, die auch tatsächlich betrieben werden, zulässig.

(2) Glücksspielautomaten in Einzelaufstellung dürfen außerhalb der Betriebszeiten des Gewerbebetriebs, in dessen Betriebsanlage die Aufstellung erfolgt, nicht betrieben werden.“

3. § 24 Abs. 1 lautet:

„(1) Soweit in diesem Landesgesetz auf nachstehende bundesrechtliche Vorschriften verwiesen wird, sind diese in folgender Fassung anzuwenden:

- Bankwesengesetz (BWG), BGBl. Nr. 532/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2021;
- Bundeskriminalamt-Gesetz (BKA-G), BGBl. I Nr. 22/2002, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 140/2020;
- Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG), BGBl. I Nr. 118/2016, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2021;
- Gewerbeordnung 1994 (GewO), BGBl. Nr. 194/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 65/2020;
- Glücksspielgesetz (GSpG), BGBl. Nr. 620/1989, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 99/2020;
- Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG), BGBl. I Nr. 136/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2021.“

Artikel II

Änderung des Oö. Wettgesetzes

Das Oö. Wettgesetz, LGBl. Nr. 72/2015, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 29/2020, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 2 Z 8 wird der Strichpunkt durch die Wortfolge „und dem Wettkunden den unmittelbaren Abschluss einer Wette ermöglicht;“ ersetzt.*

2. *Dem § 6 Abs. 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:*

„(6) Wettterminals dürfen erst betrieben werden, wenn die Landesregierung innerhalb der im Abs. 5 genannten Frist die Aufstellung und den Betrieb eines Wettterminals nicht untersagt oder schon zuvor eine schriftliche Bestätigung gemäß Abs. 5 Z 1 ausgestellt oder einen Bescheid gemäß Abs. 5 Z 2 erlassen hat.“

3. *Nach § 7 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:*

„(1a) Das Wettunternehmen hat vor dem Eingang zu Wettannahmestellen, auf mobilen Wettannahmestellen sowie auf jedem Wettterminal auf das Wettverbot für Kinder und Jugendliche hinzuweisen.“

4. *§ 7 Abs. 2 lautet:*

„(2) Das Wettunternehmen hat für jede Wettkundin bzw. jeden Wettkunden für das Wetten an einem Wettterminal und für Live-Wetten unabhängig von der Höhe des Wetteinsatzes eine laufend nummerierte Wettkundenkarte auszustellen. Das gilt auch für sonstige Wetten, sofern deren Wetteinsatz einen Betrag von 50 Euro übersteigt. Dabei ist die Identität der Wettkundin bzw. des Wettkunden durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises, der den Anforderungen des § 6 Abs. 2 Z 1 FM-GwG entspricht, nachzuweisen.“

5. *Im § 7 Abs. 5 wird die Wortfolge „bei denen der Wetteinsatz pro Wettabschluss einen Betrag von 70 Euro übersteigt, jedenfalls bei Vorliegen einer Wettkundenkarte,“ durch die Wortfolge „die den Einsatz einer Wettkundenkarte oder biometrischer Erkennungsverfahren erfordern,“ ersetzt.*

6. *Im § 7 Abs. 12 Z 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 3 angefügt:*

„3. ein Hinweis gemäß Abs. 1a in geeigneter Form zu erfolgen hat.“

7. Im § 15 Abs. 1 wird folgende Z 3a eingefügt:

„3a. wer vor dem Eingang zu Wettannahmestellen, auf mobilen Wettannahmestellen, auf einem Wettterminal (§ 7 Abs. 1a) oder im Rahmen von sonstigen Wettannahmestellen (§ 7 Abs. 12 Z 3) auf das Wettverbot für Kinder und Jugendliche nicht hinweist;“

8. Im § 15 Abs. 1 Z 4 wird die Wortfolge „Anzeigeverfahren oder entgegen den Bedingungen und Auflagen eines Bescheids gemäß § 6“ durch die Wortfolge „Anzeigeverfahren, entgegen den Bedingungen und Auflagen eines Bescheids gemäß § 6 Abs. 5 Z 2 oder vor dem sich nach § 6 Abs. 6 ergebenden Zeitpunkt“ ersetzt.

9. § 15c lautet:

„§ 15c Verweisungen

Soweit in diesem Landesgesetz auf nachstehende bundesrechtliche Regelungen verwiesen wird, sind diese in folgender Fassung anzuwenden:

- Bundeskriminalamt-Gesetz (BKA-G), BGBl. I Nr. 22/2002, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 140/2020;
- Finanzmarkt-Gelwäschegesetz (FM-GwG), BGBl. I Nr. 118/2016, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2021;
- Glücksspielgesetz (GSpG), BGBl. Nr. 620/1989, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 99/2020;
- Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG), BGBl. I Nr. 136/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2021.“

Artikel III

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit dem Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft, sofern im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Art. II Z 4 und 5 tritt drei Monate nach Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(3) Dieses Landesgesetz wurde einem Informationsverfahren im Sinn der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (kodifizierter Text), ABl. Nr. L 241 vom 17.9.2015, S 1 ff., unterzogen.